



Köttmannsdorf, 4. Apr. 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Köttmannsdorf vom 3. April 2024, Zahl 120-2/4/2024, mit welcher im Gemeindegebiet Köttmannsdorf straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie der §§ 20 Abs. 2a und 43, 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 39/2013, wird verordnet:

§ 1

Zonenbeschränkungen in Ortschaften mit Ortstafeln

Auf sämtlichen Einfahrtsstraßen der Ortsgebiete von Köttmannsdorf und von Tschachoritsch werden 30 km/h Zonen verordnet. Der Beginn der jeweiligen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a., Ziffer 10a „Geschwindigkeitsbeschränkungen – 30 km/h Zone“ mit zusätzlicher Anbringung einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen L99“ laut beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 05.11.2012, gemäß „Anhang V1“ (Übersicht Ortstafeln Köttmannsdorf)“ „Anhang V2“ (Übersicht Ortstafeln Tschachoritsch), Änderungen seitens der Gemeinde, laut Anhang 1, sowie Gutachten des technischen Büros für Straßen- und Tunnelsicherheit, SV Ing. K. Gattereder vom 04.08.2018 (Geschwindigkeitsbeschränkung in Oberneusaß/Vesava) kundzumachen. Das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zone) ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a., Ziffer 10b kundzutun.

§ 2

Zonenbeschränkungen in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln

Auf sämtlichen Einfahrtsstraßen der nachstehend angeführten Ortsgebiete werden 30 km/h Zonen verordnet. Der Beginn der jeweiligen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a., Ziffer 11a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h Zone“ in den, im beiliegenden Gutachten des Ing. Karl Gattereder vom 05.11.2012 festgelegten (mit Situierungsangaben bestimmten) Aufstellungsorten kundzumachen und zwar:

Göriach und Wegscheide gem. Anhang V6, Wurdach gem. Anhang V7a, Am Teller gem. Anhang V 8a, Lambichl südlich L99 gem. Anhang V9, Gaisach gem. Anhang V 10, Mostitz gem. Anhang V11, Tschrestal gem. Anhang V13a, Aich / Tretram gem. Anhang V16a; Lambichl nördlich L99 gem. Anhang V19; Schwanein und Rotschitzen gem. Anhang 20a, Trabesing gem. Anhang V 21; Trabesing West gem. Anhang V 21a sowie St. Margarethen gem. Anhang V27.

Das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11b kundzutun.

§ 3

50km/h Beschränkungen

Im Bereich der Gemeindestraße „Alte Hollenburger Straße“ werden Geschwindigkeitsbeschränkungen 50 km/h durch die Anordnung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziff. 10a „Anfang der Geschwindigkeitsbegrenzung“, Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziff. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ und Zusatztafeln gemäß § 54 gemäß StVO 1960 verordnet. Die

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind durch Aufstellung der vorangeführten Verkehrszeichen an den, in der beiliegenden 3. Ergänzung vom 23.02.2024 zum Gutachten des Ing. Karl Gattereder vom 05.11.2012, bestimmten Aufstellungsorten kundzumachen.

§ 4 30 km/h Beschränkungen

An nachstehend angeführten Gemeindestraßen (- Bereichen) werden die jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkungen „30 km/h“ durch die Anordnung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziff. 10a „Anfang der Geschwindigkeitsbegrenzung“ und der Vorschriftszeichen gemäß § 52, lit. a., Ziff. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß StVO 1960 verordnet. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind durch Aufstellung der vorangeführten Vorschriftszeichen an den, in den beiliegenden Gutachten des Ing. Karl Gattereder vom 05.11.2012, ferner vom 04.08.2018 und 21.01.2021 bestimmten Aufstellungsorten kundzumachen und zwar wie folgt:

Tschachoritsch Nord und Süd gem. Anhang V 2a, Neusaß/Vesava gem. Anhang V12, Plöschenberg/Plesivec gem. Anhang V14, St Gandolf gem. Anhang V15, Lambichl gem. Anhang V17 (Alte Hollenburger Straße) und Anhang V19 (Mühlenstraße und Viktringer Weg), Unterschloßberg gem. Anhang V 23 sowie Preliabl gem. Anhang V 25.

§ 5 Halte- und Parkverbote

Im Bereich Schulweg wird, in nördlicher Richtung blickend, linksseitig ein Halte – und Parkverbot gemäß STVO 1960, § 52 lit. a., Ziffer 13b verordnet. Die Halte – und Parkverbote sind gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 5.11.2012, Anhang V28 kundzutun.

Am, an den Schulweg angrenzenden, in nördlicher Richtung blickend rechtsseitig vom Schulweg gelegenen Parkplatz wird ein Parkverbot für LKW über 3,5t gemäß StVO 1960, § 52, lit. a. Ziffer 13a und Zusatztafel gem. § 54 „LKW über 3,5t“ verordnet. Das Parkverbot ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 5.11.2012, Anhang V28 kundzutun.

§ 6 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 44 der StVO 1960, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf, 10. Februar 2021, Zahl: 120-2/4/2021 (Straßenpolizeiliche Verkehrsmaßnahmen) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Liendl

